



**INTERVIEW WITH THE DIRECTOR OF GIZ PROGRAM FOR ASSISTANCE IN
 LAW BASED STATEHOOD IN CENTRAL ASIA.**

*on the eve of the Republican Scientific and Practical Symposium with international participation
 on the topic: "Trends in the development of public law in modern Uzbekistan: controversial
 issues of constitutional and administrative law"*

INTERVIEW

**MIT HERRN JORG PUDELKA, LEITER DEM DIREKTOR DES GIZ-
 REGIONALPROGRAMMS „FÖRDERUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT IN
 ZENTRALASIEN“ AM VORABEND DES REPUBLIKANISCHEN
 WISSENSCHAFTLICH-PRAKTISCHEN SYMPOSIUMS MIT DEM
 INTERNATIONALEN TEILNAHME ZUM THEMA: „TENDENZEN DER
 ENTWICKLUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS IM MODERNEN USBEKISTAN:
 DISKUSSIONSFRAGEN DES VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHTS“**

ИНТЕРВЬЮ

**С ГОСПОДИНОМ ЙОРГОМ ПУДЕЛЬКОЙ, ДИРЕКТОРОМ ПРОГРАММЫ GIZ
 «СОДЕЙСТВИЕ ПРАВОВОЙ ГОСУДАРСТВЕННОСТИ В ЦЕНТРАЛЬНОЙ АЗИИ»
 В ПРЕДВЕРИИ РЕСПУБЛИКАНСКОГО НАУЧНО-ПРАКТИЧЕСКОГО
 СИМПОЗИУМА С МЕЖДУНАРОДНЫМ УЧАСТИЕМ НА ТЕМУ: «ТЕНДЕНЦИИ
 РАЗВИТИЯ ПУБЛИЧНОГО ПРАВА В СОВРЕМЕННОМ УЗБЕКИСТАНЕ:
 ДИСКУССИОННЫЕ ВОПРОСЫ КОНСТИТУЦИОННОГО И
 АДМИНИСТРАТИВНОГО ПРАВА»**

– Sehr geehrter Herr Jörg Pudelka, unser Interview findet am Vorabend des republikanischen wissenschaftlich-praktischen Symposiums statt, auf dem diskutierbare Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts Usbekistans erörtert werden sollen. Was erwarten Sie vom Symposium?

Das bevorstehende Symposium greift aktuelle Fragen zu einem wichtigen Zeitpunkt auf. Verwaltungsverfahren- und -prozessgesetz sind in Usbekistan erst kürzlich in Kraft getreten und finden in der Praxis noch nicht überall Anwendung. Teilweise sind die Regelungen im einzelnen auch den Rechtsanwendern unbekannt. Teilweise sind sie zwar bekannt, es bestehen jedoch Probleme hinsichtlich des Verständnisses der Normen oder ihrer gleichmäßigen Anwendung. Insofern ist es besonders wichtig, sich über die neuen Normen und ihre Anwendung auszutauschen und hierbei auch internationale Erfahrung, zum Beispiel aus Deutschland, zu berücksichtigen.

– Sie haben solide Erfahrung in der Arbeit mit Juristen aus zentralasiatischen Ländern. Bitte teilen Sie uns Ihre persönlichen Eindrücke über die bestehenden Besonderheiten des Juristenberufes in den Ländern der Region und insbesondere in Usbekistan mit.

Auch wenn sich im Kern die Arbeit von Richtern oder Rechtsanwälten in Usbekistan und Zentralasien von der ihrer Kollegen in Deutschland nicht wesentlich unterscheidet, so gibt es natürlich Unterschiede im Detail. Eine wichtige Besonderheit, die aus meiner Sicht ein Minus darstellt, besteht darin, dass Juristen in Usbekistan und überhaupt im postsowjetischen Raum vielfach Normen zu wörtlich nehmen und vor einer Auslegung zurückscheuen. Da der Gesetzgeber bei Normerlass jedoch nie alle möglichen Situationen der Anwendung der Norm

vorhersehen kann, bedürfen Normen stets einer Auslegung. Diese kann nur das Gericht im Einzelfall leisten. Diese Auslegung muss dann nach den klassischen Kriterien (grammatisch, systematisch, historisch und teleologisch, also nach Sinn und Zweck) erfolgen. Nur wenn der über die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit verfügende Richter auch Normen frei und selbstständig auslegen kann und dies in der Praxis auch tut, kommt es zu einer effektiven und rechtsstaatlichen Rechtsanwendung.

– Welche positiven und negativen Aspekte der Entwicklung des Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Usbekistan (als Lehre und Rechtszweige) würden Sie hervorheben?

Zu Beginn sei gesagt, dass die Gesamtentwicklung zweifellos positiv ist. Es geschehen derzeit in Usbekistan so viele Veränderungen, dass es teilweise schwer ist, den Überblick zu behalten. Dies ist einerseits positiv, da es einen Reformstau gab; andererseits aber natürlich auch für den Gesetzgeber ein Problem. Es kommt durchaus vor, dass Gesetze in kürzester Frist erarbeitet werden, wobei es dann nicht immer möglich ist, dieses Gesetz in Einklang mit allen bisherigen Regelungen zu bringen. Manchmal wünschte man sich, dass für bestimmte Vorhaben doch etwas mehr Zeit eingeräumt würde. Dies gilt natürlich vor allem dann, wenn es um grundlegende Neuerungen geht.

Ein gutes Beispiel ist insoweit das neue Verwaltungsverfahren- und -prozessrecht Usbekistans. An den entsprechenden Regelungen wurde mehr als 10 Jahre gearbeitet. Vorschriften wurden erwogen und wieder verworfen. Sogar im Parlament war ein Gesetzesentwurf bereits.

Plötzlich musste es aber ganz schnell gehen: beide Gesetze wurden zwar auf der Grundlage früherer Entwürfe und auch internationaler Beratung – die GIZ unterstützte hier ganz wesentlich – erarbeitet. Allerdings wurden in letzter Sekunde vor Normerlass Vorschriften ohne erkennbaren Grund verändert und zwar teilweise sogar so, dass dies zu Widersprüchen innerhalb des Gesetzes, jedenfalls aber zu Anwendungsproblemen in der Praxis führt. Als Beispiel sein nur der Begriff des Verwaltungsakts und die Vorschriften zu seiner Aufhebung genannt.

– Welche Qualitäten sollte Ihrer Meinung nach ein Richter eines Verwaltungsgerichts verfügen?

Verwaltungsrichter sollten wie alle Richter über eine solide juristische Ausbildung verfügen. Idealerweise sollte sie sich nicht nur auf das Verwaltungsrecht beschränken; der Richter sollte das ganze Recht kennen, um auch entsprechende Querbezüge herstellen zu können. Neben dem reinen Fachwissen braucht der Richter vor allem methodische Fähigkeiten. Gerade im Verwaltungsrecht kommt der Methode der Falllösung und der Methode der Urteilsfindung und dem sogenannten Urteilsstil, also der Methode, ein Urteil zu schreiben, besondere Bedeutung zu. Fehlen diese methodischen Fähigkeiten, nützt auch die besten juristische Ausbildung nicht viel.

Außerdem müssen Richter natürlich integer und unabhängig sein. Sie müssen sich selbst rechtstreu verhalten und insofern auch mit ihrem Status eine gewisse Vorbildwirkung einnehmen. Wichtig ist auch, dass sich Richter nicht anweisen lassen dürfen, in bestimmter Weise zu handeln oder zu entscheiden. Sie müssen ihre verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit auch verteidigen und zwar gegen jeden, der sie zu beeinträchtigen droht.

– Auf welche Schwierigkeiten stoßen Sie bei der Verwirklichung der Ziele des Regionalprogramms „Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien“ in Usbekistan und mit welchem Erfolg werden die bestehenden Probleme gelöst?

Das Regionalprogramm zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien, das die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) seit vielen Jahren durchführt, berät seine Partner in Usbekistan vertrauensvoll bei der Fortentwicklung des usbekischen Rechtssystems und der Qualifizierung der Rechtsanwender.

Dabei orientieren wir uns natürlich an den Bedürfnissen der usbekischen Seite. Es ist nicht unser Ansatz ein anderes – zum Beispiel das deutsche – Rechtssystem auf Usbekistan zu übertragen. Wir schlagen für bestehende Probleme Lösungen vor, die die usbekische Seite aufgreifen kann oder auch nicht.

Insofern würde ich auch nicht von Problemen für uns sprechen. Die usbekische Seite muss selbst entscheiden, welche Vorschläge sie akzeptiert.

Natürlich sind wir aber überzeugt, dass unsere Vorschläge hilfreich für die Fortentwicklung Usbekistans sind und freuen uns daher, wenn sie aufgegriffen und umgesetzt werden.

– Wie beurteilen Sie den Grad der Zusammenarbeit zwischen Ihrem Regionalprogramm und der Taschkenter Staatlichen Juristischen Universität, welche gemeinsamen Maßnahmen sind in der Zukunft geplant?

Die Staatliche Juristische Universität Taschkent ist ein langjähriger Projektpartner für uns. Mit der Universität haben wir im Laufe der Zeit verschiedene Konferenzen, Seminare und Vorlesungen veranstaltet. Mitarbeiter der Universität nehmen an Studienreisen oder Arbeitsgruppen teil. Die Juristische Universität ist für mich persönlich eine der besten Universitäten für Juristen im postsowjetischen Raum. Der Wissensstand der Studenten ist vergleichsweise hoch, wovon ich mich auch selbst mehrfach überzeugen konnte. Hält man hier eine Vorlesung kann man mit interessierten und sachbezogenen Fragen der Studenten rechnen, was nicht überall der Fall ist. Gut finde ich auch, dass die Universität besonderes Augenmerk auf Sprachkenntnisse seiner Studenten, vor allem auch auf Deutsch, legt.

Insgesamt gestaltet sich für unser Programm die Zusammenarbeit mit der Universität höchst erfreulich, was natürlich auch zuvörderst Verdienst ihres Rektors, Herrn Kanjasow, ist, dem ich an dieser Stelle für die hervorragende Zusammenarbeit danken möchte.

– Könnten Sie am Ende unseres Gesprächs Ihre Wünsche an unsere Studenten und junge Juristen, die gerade ihren Karriereweg antreten, mitteilen?

Allen Studenten und künftigen Juristen wünsche ich viel Erfolg und Freude bei ihrem Studium und rate dazu, sich nicht zu früh zu spezialisieren, sondern möglichst lange Zeit das Recht in seiner Breite zu studieren und darüber hinaus auch die Einbeziehung internationaler Erfahrung nicht zu vergessen. Dies ist natürlich am leichtesten, wenn man auch eine Sprache, zum Beispiel Deutsch oder Französisch studiert, durch die man dann auch Zugang zu fremdsprachlichen Rechtstexten im Original erhält. Dies bereichert ungemein und wird die juristischen Fähigkeiten usbekischer Juristen in der Zukunft noch weiter erhöhen.

**Das Gespräch führte Lehrer des Lehrstuhls
für Strafrecht und Kriminologie
der Taschkenter Staatlichen Juristischen Universität,
Rechtsanwalt FasilowFarhod**